

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten, Erweiterung des Plangebietes, Öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Merten beschlossen. Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 25.02.2021 die Vergrößerung des Plangebietes um die Grundstücke zwischen vorheriger Plangebietsabgrenzung, Lannerstraße und Stadtbahnlinie beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Ortschaft Merten südlich der Lannerstraße, zwischen Bonn-Brühler-Straße (L 183) und der Stadtbahnlinie 18.

Ziel der Planung ist die Darstellung von Wohnbauflächen sowie von Flächen für den Gemeinbedarf (Schule sowie sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen), um die Ansiedlung eines Schulstandortes und einer Kindertageseinrichtung zu ermöglichen. Des Weiteren wird eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Abwasser dargestellt, um ein Versickerungsbecken zu ermöglichen.

In seiner Sitzung am 15.12.2022 hat der Rat beschlossen, den vorliegenden Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Merten gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Als verfügbare Umweltinformation liegt der Umweltbericht mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt/ Schutzgebiete; Boden und Fläche; Wasser; Luft und Klima; Landschaftsbild und Erholung; Mensch und menschliche Gesundheit; kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter vor.

Eingeflossen in den Umweltbericht ist eine artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Me 18, in der Lebensraumpotentiale abgeschätzt sowie mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (u.a. die Betroffenheit von Bluthänfling, Steinkauz, Wechselkröte und Fledermausfauna) bewertet wurden. Zur Bewertung der Bodenbeschaffenheit und dessen Versickerungsfähigkeit liegt eine Geohydrogeologische Beurteilung zur Versickerungsfähigkeit und eine Baugrund- und Gründungsbeurteilung vor. Weiterhin floss in den Umweltbericht ein Archäologisches Gutachten (Qualifizierte Prospektion) und darauf aufbauend eine Sachverhaltsermittlung zum Plangebiet des Bebauungsplanes Me 18 mit ein.

Des Weiteren liegen noch umweltbezogene Stellungnahmen von Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Schutzgütern: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt/ Schutzgebiete; Wasser; Landschaftsbild und Erholung; Mensch und menschliche Gesundheit; kulturelles Erbe vor.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen erfolgt in der Zeit

vom 23.01. bis 24.02.2023 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt, auf dem Flur zwischen Zimmer 401 – 414, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montag bis Freitag	8.00 - 12.30 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 - 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 - 17.30 Uhr.

Auskünfte erhalten Sie in Zimmer 405, 407, 409, 411 oder 414.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter www.bornheim.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Auf die beiliegende Übersichtskarte, die den Änderungsbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 29.12.2022

Stadt Bornheim

In Vertretung



(Schier)

Erster Beigeordneter